Fernabsatz

Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrages über ein AFBG-Darlehen mit Verbrauchern im Fernabsatz

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns einen Darlehensvertrag für ein Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (im folgenden AFBG-Darlehen) abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben:

A. Allgemeine Informationen zur KfW

1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW

Die KfW ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt
Telefon: 069 7431-0
Fax: 069 7431-29 44

Für AFBG-Darlehen ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)
Fax: 069 74 31-95 00
Internet: www.kfw.de
E-Mail: infocenter@kfw.de

erreichen.

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Stefan Wintels (Vorsitzender), Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiß.

3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen.

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertrag mit der KfW im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- der §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen,
- betreffend Zahlungsdiensteverträge in
  a) den §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,

b) der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und

c) der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten.

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Das Verfahren ist für den Antragsteller kostenlos; Auslagen (z. B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet. Die Kontaktdaten der Deutschen Bundesbank lauten:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Fax +49 (0)69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Schlichtungsstelle in Textform zu übermitteln. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

- wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
- die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist oder über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde,
- die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde.

Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens sind unter https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle abrufbar. Dort steht unter anderem auch ein Formular für einen Schlichtungsantrag zum Download bereit.

B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit dem AFBG-Darlehen die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an. Grundlage ist die jeweils geltende Fassung des AFBG.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte, Karenzzeit) sind ausschließlich die jeweiligen Landesstellen zuständig. Ändert die Bewilligungsbehörde den Leistungsumfang, so wird die KfW das Darlehen entsprechend anpassen.

Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die KfW, dem Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge unbar bereit zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Darlehenssumme gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Darlehensvertrages. Ausgezahlt wird das Darlehen nur auf Antrag und nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen auf das Konto, das der Darlehensnehmer im Darlehensantrag angegeben hat.

Der Zinssatz ist variabel und wird - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - zum 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr nach der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 1 Prozentpunkt pro Jahr bestimmt. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht erhöht sich der Zinssatz um einen Risikoaufschlag in Höhe von 0,7 Prozent pro Jahr

Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Der Darlehensnehmer ist während der Dauer der geförderten Maßnahme und einer Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraumes von sechs Jahren, von der Zins- und Tilgungspflicht befreit. In Ziffer 1.2.2 des Darlehensvertrages ist angegeben, wann diese Karenzzeit

beginnt und abläuft. Die Zinszahlungspflicht für den Darlehensnehmer setzt zum Zeitpunkt des Tilgungsbeginns ein (zum Zeitpunkt siehe Ziffer 1.2.3 des Darlehensvertrages).

Vom Beginn der Rückzahlung an kann zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Zinsfestschreibung für die (Rest-)Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, verlangt werden. Näheres ist dem Darlehensvertrag, insbesondere den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 zum Verwendungszweck, 2.1 zur Auszahlung, 2.2 zum Zinssatz und zur Zinsfestschreibung sowie 2.3 zur zins- und tilgungsfreien Zeit zu entnehmen.

Für das Konto, von dem die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen eingezogen werden sollen, ist durch den Kontoinhaber ein Lastschriftmandat zu erteilen. Wir werden dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

Der Gesamtpreis des Darlehens ist zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrags noch nicht bekannt, weil die gesamten Auszahlungsbeträge und die jeweiligen Auszahlungstermine zum Abschluss des Darlehensvertrages noch nicht feststehen und der Zinssatz variabel ist.

Neben den vorgenannten Zahlungsverpflichtungen können dem Darlehensnehmer auch noch Kosten entstehen, deren Höhe der KfW nicht bekannt ist, zum Beispiel für die Identitätsfeststellung.

Die KfW darf das Darlehen wegen Zahlungsverzuges kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres entnehmen Sie den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 des Darlehensvertrages. Darüber hinaus wird die KfW das Darlehen bei der Kürzung des Darlehensanspruches durch die zuständige Bewilligungsbehörde in entsprechendem Umfang kündigen (Ziffer 3.3.3 des Darlehensvertrages).

Das Darlehen kann von Ihnen - auch in Teilbeträgen - vorzeitig zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren entstehen für Sie dadurch nicht, siehe Ziffer 3.2 des Darlehensvertrages.

Sie haben ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der bitte der dem Darlehensvertrag beigefügten Widerrufsbelehrung.

2. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Anbahnung des Darlehensvertrages gilt Deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

3. Vertragssprache

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Zustandekommen des Darlehensvertrages

Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn er von Ihnen ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichung unterschrieben und ein unterzeichnetes Exemplar an die KfW zurückgeschickt wird.

2. Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Mit der Unterschrift unter den Darlehensvertrag muss eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz verbunden sein. Diese Identifizierung nehmen alle Banken vor. Nach Feststellung und Überprüfung der Identität wird die Bank alle Unterlagen im Original direkt an die KfW weiterleiten.